VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in mehreren Erzeugungsgebieten Deutschlands hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 370/98 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/98 [4], für diesen Mitgliedstaat Sondermaßnahmen erlassen.

Da die Veterinär- und Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten weiterhin angewendet werden dürfen, sollte die Zahl der Ferkel und Jungferkel, welche an die zuständigen Behörden abgegeben werden dürfen, erhöht werden, damit die Sondermaßnahmen ab 17. Juni 1998 weiterhin angewendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 370/98 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 17. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gesamthöchstzahl der Tiere ab 31. Januar 1998

Ferkel und Jungferkel	110 000 Stück“

[1] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. L 47 vom 18. 2. 1998, S. 10.
[4] ABl. L 165 vom 10. 6. 1998, S. 9.